

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Zweck

1. Dieses Gebührenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.
2. Es werden Gebühren für Grunddienstleistungen (Art. 2), anlagebezogene Gebühren (Art. 3) sowie Ausgabekommissionen für Vertriebsträger (Art. 4) unterschieden.

Art. 2 Gebührenpflichtige Grunddienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an andere Freizügigkeitseinrichtungen oder Pensionskassen in der Schweiz	CHF 0
Überweisung infolge Pensionierung	
- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 0
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 250
Auszahlungen in den übrigen Vorsorgefällen	
- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 250
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 400
Adressnachforschungen	CHF 50
Einholen der Wegzugsbestätigung	CHF 50
Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU/EFTA-Land	CHF 100
Rückforderung der Quellensteuer	CHF 200
Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall,	
- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 400
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 600
Verpfändung für Wohneigentumsförderung pro Fall	CHF 50
Von Dritten belastete Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen (wie beispielsweise Kosten für die Auslieferung von Wertschriften), werden dem Vorsorgenehmer weiter belastet.	
Ausserordentliche Aufwände, die in diesem Art. 2 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursacher-gerecht belastet.	

Art. 3 Anlagebezogene Gebühren

(a) Kontolösungen

Führung des Freizügigkeitskontos pro Jahr CHF 0

(b) Wertschriftenlösungen

Die anlagebezogenen Gebühren bei Wertschriftenlösungen richten sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen nach der jeweiligen Freizügigkeitsvereinbarung:

Einzelanlagen (Execution only)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Einzelanlagen ohne spezifisch definierte weitere Zusatzdienstleistungen

Kauf- und Verkaufsgebühr* max. 0.5 %
 Administrationsgebühr** max. 0.4 % p.a.

* In % des Kurswertes. Diese beinhaltet: die Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

** Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung.

Beratungsmandate (Advisory Mandate)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Beratungsmandats

Kauf- und Verkaufsgebühr* max. 0.5 %
 Administrationsgebühr** max. 0.4 % p.a.
 Beratungsgebühr max. 0.4 % p.a.

Die Summe aus Kauf- und Verkaufsgebühr, Administrationsgebühr und Beratungsgebühr beträgt in jedem Fall maximal 1.0 % p.a.

* In % des Kurswertes. Diese beinhaltet: Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

** Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung

All-In Fee* sowie Vermögensverwaltungsmandate

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Vertretungsmandats an die Stiftung oder eines Vermögensverwaltungsmandats an eine Bank oder an einen Vermögensverwalter mit Bewilligung zur Bewirtschaftung von Kollektivanlagen

All-In Fee max. 1.2 % p.a.

* Diese beinhaltet: Stiftungsadministration, Depotführung, Monitoring, fortlaufende Auswahl der bestgeeigneten Wertschriften, Betreuung. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen

Art. 4 Ausgabekommission für Vertriebsträger

Die Ausgabekommission ist einmalig und auf maximal 2% des Wertschriftenanteils beschränkt. Diese Entschädigung deckt die Kosten für die Vertriebstätigkeit der Vertriebspartner und dessen Berater sowie für die Geschäftsanbahnung und die damit verbundene Beratung des Vorsorgenehmers.

Art. 5 Vermögensverwalter und Berater

Die für Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Vertriebspartner und Berater anfallenden Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Die Entschädigung geht aus der Freizügigkeitsvereinbarung hervor.

Art. 6 Vergütungen Dritter

1. Vergütungen Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, sind dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.
2. Dritte, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit informieren (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Art. 7 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 8 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungs- und Quellensteuer wird von der Stiftung, falls vertretbar, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 9 Habenzinsen und Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Vorsorgekonten geltenden Konditionen verzinst werden.

Art. 10 Zusatzdienstleistungen und Kosten

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

Art. 11 Berechnung und Belastung der jährlichen Entschädigungen und Kosten

1. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
2. Berechnungsbasis für die Ausgabekommission bildet, soweit in der Freizügigkeitsvereinbarung nicht anders vereinbart, jener Teil des Einzahlungsbetrags, der für Wertschriftenanlagen vorgesehen ist.
3. Berechnungsbasis für die laufenden Administrations-, Vermögensverwaltungs-, Beratungsentschädigung sowie die All-Inn Fee gemäss Art. 3 bildet der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Wertschriftenanteils.
4. Die Ausgabekommission wird bei Zahlungseingang belastet.
5. Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Freizügigkeitskonto vierteljährlich belastet.
6. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

Art. 12 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 13 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 14 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Gebührenreglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden kann.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Datum der Gründung der Stiftung in Kraft.

Schwyz, 28. Juni 2016

Der Stiftungsrat der Unabhängige Freizügigkeitsstiftung Schwyz